



---

## **Resolution 2410 (2022)**

**Verabschiedet auf der Sitzung der SchillerMUN am 18. Juni 2022**

*Der Sicherheitsrat;*

*unter Hinweis* auf die Resolutionen 1662 (2006), 1746 (2007), 1806 (2008), 1868 (2009), 1917 (2010), 1974 (2011), 2041 (2012), 2096 (2013), 2145 (2014), 2210 (2015), 2274 (2016), 2344 (2017), 2405 (2018), 2460 (2019), 2489 (2019), 2513 (2020), 2543 (2020), 2596 (2021) und insbesondere auf die Resolution 2626 (2022) des UN-Sicherheitsrates und den Bericht des Generalsekretärs vom 02. Februar 2022 (S/2022/64), in der Absicht zum 18. Juni 2022 das Mandat der United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) zu verlängern,

*hervorhebend*, dass die Vereinten Nationen auch in Zukunft ihre wichtige Rolle zur Bestärkung des Friedens und der Stabilität fortführen werden,

*in Bekräftigung* seines Bekenntnisses zur Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Afghanistans, zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere Art. 1 (3) und Art. 2, und zur anhaltenden Unterstützung der afghanischen Bevölkerung,

*besorgt* über die sich stetig verschlechternde humanitäre Lage in Afghanistan, mit besonderem Fokus auf der sich ausbreitenden Hungerkrise, von der bereits jetzt ein großer Teil der afghanischen Bevölkerung betroffen ist,

*mit dem Ausdruck tiefen Bedauerns* über die Menschenrechtsverletzungen, Verstöße gegen die UN-Kinderrechtskonvention, die Frauenrechtskonvention und den ungleichen Bildungs- und Arbeitsmarktzugang von Frauen und Männern,

*fest davon überzeugt*, dass wir als internationale Gemeinschaft die Verantwortung besitzen, gemeinsam zu handeln, um die humanitäre Situation der Menschen in Afghanistan zu verbessern,

*unterstreichend*, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Charta der vereinten Nationen verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates anzunehmen und durchzuführen,

1. *betont* die Tragweite einer andauernden Präsenz der UNAMA sowie der Vereinten Nationen und den damit verbundenen Organen und Programmen in Afghanistan, um humanitäre Hilfe leisten zu können, und *drängt* die politischen Akteur:innen und Interessensvertreter:innen vor Ort sowie internationale Akteur:innen zu einer Kooperation mit der UNAMA-Administration, um die Sicherheit und Freiheit des humanitären Personals im Land zu gewährleisten und zu einer langfristigen Stabilität der Lage beizutragen;

2. *verlangt erneut* von der de-facto Regierung der Taliban, alle bisherigen Resolutionen des UN-Sicherheitsrates, insbesondere die Resolution 2626 (2022) umzusetzen, betont dabei besonders die vollständige Beachtung der Menschenrechte, dazu gehören die der Frauen und Mädchen, einschließlich ihr Recht auf Selbstbestimmung, Rede- und Versammlungsfreiheit, Bildung sowie politische Partizipation und erinnert an die Forderung jegliche Unterstützung terroristischer Aktivitäten bzw. Gruppen einzustellen;

3. *fordert* alle Parteien *auf* im Rahmen der internationalen Gesetze humanitäre und insbesondere medizinische Hilfsgüter und finanzielle Mittel zur Beseitigung der humanitären Katastrophe bereitzustellen und *ruft* die Staatengemeinschaft *auf*, nach Möglichkeit Schutzsuchende aufzunehmen und empfiehlt die Verteilung der Hilfsgüter mit Hilfe zivilen Personals, das von den Mitgliedsstaaten gestellt wird, vor Ort zu gestalten;

4. *beschließt*, die laufende UNAMA-Mission um ein Jahr bis zum 18.6.2023 zu verlängern;

5. *beschließt ferner*, jegliche Menschenrechtsverletzungen, dazu gehören jene gegenüber Frauen, Kindern sowie medizinischem Personal, Hilfskräften, Journalist:innen und Personen, die mit der Regierung, Polizei und Justiz assoziiert sind, im Rahmen der UNAMA-Mission zu dokumentieren, außerdem werden die Mittelverwendungen nach der Freigabe der eingefrorenen Zentralbankeinlagen im Zuge der UNAMA von unabhängiger Stelle einem Monitoring unterzogen;

6. *kommt zu dem Schluss*, dass zur Verbesserung der humanitären Lage Afghanistans die Freigabe der eingefrorenen Zentralbankeinlagen geboten ist und dass diese Gelder, um eine wirtschaftliche Stabilisierung des Landes und ein Abwenden der Hungersnot gewährleisten zu können, nur im Sinne der afghanischen Bevölkerung genutzt werden dürfen, indem ein Teil der Gelder in Form von medizinischen und agrarischen Hilfsgütern der Bevölkerung zugänglich gemacht wird;

7. *kommt zu dem Schluss*, dass die Sanktionen gegenüber dem afghanischen Finanzsystem, welche verhindern, dass die afghanische Bevölkerung auf ihr persönliches Vermögen zugreifen kann, gelockert werden müssen;

8. *entschließt sich*, die Diskussion zur Anerkennung des de-facto Regimes auf spätere Verhandlungen zu verlagern, um vorerst eine Fokussierung auf die humanitäre Lage in Afghanistan zu gewährleisten;

9. *begrüßt* den Report der Generalsekretärin vom 28. Januar 2022 (S/2022/64) und *ersucht* die Generalsekretärin, dem Sicherheitsrat alle drei Monate über die aktuelle Lage in Afghanistan und die Umsetzung des UNAMA-Mandates zu berichten;

10. *begrüßt* die Schaffung von Konjunkturprogrammen durch UN-Mitgliedsstaaten in Afghanistan, die UN unterstützt diese explizit auch finanziell und beschließt die Schaffung eines eigenen Konjunkturprogramms für Afghanistan, damit soll wirtschaftlicher Aufschwung gewährleistet und der Wohlstand gefördert werden;

11. *beschließt* mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.